

Erhöhtes Beförderungsentgelt

Fahrgäste sind bei jeder Fahrausweiskontrolle verpflichtet, den gültigen Fahrausweis in einer prüfbaren Form vorweisen zu können. Die Fahrausweise sind vor Fahrtantritt zu erwerben, ihre Prüfbarkeit (insbesondere bei Handytickets) ist zu gewährleisten. Dabei müssen mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet) aufgeladen und einsatzbereit sein, Papierfahrausweise gültig und leserlich vorgezeigt werden können bzw. einem gültigen Abonnement versehen sein und bei der Kontrolle vorgezeigt werden können. Wir bitten unsere Fahrgäste, den Kundenbetreuern die Fahrausweise bei der Prüfung unmittelbar und unaufgefordert auszuhändigen oder vorzuzeigen.

Wir sind von unserem Aufgabenträger verpflichtet, Fahrausweiskontrollen durchzuführen, bei Beanstandungen des Fahrausweises die Personalien aufzunehmen und ein sogenanntes erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE) auszustellen. Damit werden 60,00 € in Rechnung gestellt. Wir empfehlen, das EBE sofort vor Ort zu bezahlen. Das EBE kann aber auch später per Überweisung bezahlt werden. Details dazu finden Sie auf Ihrer EBE-Quittung. Eine Nichtbezahlung führt zu einem Mahnverfahren, für das wir auf externe Dienstleister zurückgreifen und das weitere Kosten (Mahngebühren) auslöst.

Falls ein personalisierter Fahrausweis (d. h. entweder ein Handyticket, das auf den Namen des beanstandeten Fahrgastes ausgestellt ist, ein personalisiertes Abo oder eine andere Zeitkarte, auf der der Name des Fahrgastes vermerkt ist) vorhanden ist, der zum Zeitpunkt der Kontrolle gültig war, aber nicht vorgezeigt werden konnte, besteht die Möglichkeit, diesen Fahrausweis nachträglich in einem Servicecenter oder über das Kontaktformular von unserem Kundenservice vorzulegen. Das EBE verringert sich dann auf ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 7,00 €.

Kann kein Fahrausweis zur Kontrolle nachgereicht werden, ist der Forderungsbetrag in Höhe von 60,00 Euro an die Bankverbindung zu überweisen, die auf der EBE-Quittung angegeben ist.

Ferner weisen wir daraufhin, dass das Fahren ohne gültigen Fahrausweis bei Fahrtantritt eine Straftat darstellen kann. Wir behalten uns vor dies mit Hilfe der zuständigen Strafermittlungsbehörde zu verfolgen.

Datenschutz

Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, solange es für die Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. Daher werden Ihre personenbezogenen Daten routinemäßig gelöscht, wenn diese

a) nicht mehr länger relevant sind und keinen gesetzlichen (insb. steuerrechtlichen) Aufbewahrungsfristen nach Handelsgesetzbuch (HGB) oder Abgabenordnung (AO) mehr unterliegen [Art. 17 Abs. 1 lit. e) DSGVO], und

b) die Daten nicht mehr zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen gesetzlicher Verjährungsvorschriften nach §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) benötigt werden. Die vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung nach AO und HGB betragen zwei bis zehn Jahre; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, in Ausnahmefällen bis zu 30 Jahren.

Gibt es Zweifel an der Ausstellung des EBE oder haben Sie Fragen zum weiteren Verlauf? Unser Kundenservice hilft Ihnen gern weiter. Halten Sie dafür bitte Ihre EBE-Vorfallsnummer bereit.

Unseren Kundenservice erreichen Sie über www.go-ahead.bayern/kontakt